

Grundsätzliches

- Ein Mitarbeiter informiert über die Einhaltung der Hygiene und Abstandsregeln in den jeweiligen Wohnbereichen
- Ein – und Austritt ausschließlich über einen Eingang
- Alle externen Dienstleister, Handwerker und Lieferanten Maßnahmen vor und bei Eintritt einhalten

Zugangsbeschränkungen

- Lieferanten, die nicht für die Einrichtung tätig sind dürfen (Pizzadienste o.ä. im Nachtdienst) ihre Lieferung vor der Einrichtung übergeben, Lieferant und Empfänger müssen bei der Übergabe einen Mund – Nasen – Schutz tragen
- Zugang für Handwerker (Brandschutzexperten, Fahrstuhltechniker etc.) nur nach vorheriger telefonischer Absprache und entsprechender Bearbeitung des Besucherfragebogens - Ergänzung: Nicht aufschiebbare Wartungsarbeiten müssen durchgeführt werden.
- Kein Mitbringen von Mitarbeiterkindern

Besucherstopp der gesamten Einrichtung bei der Feststellung eines positiven Bewohners mit CoViD 19

Besucherregelung

- Anleitung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung in den Wohnbereichen
- **Besuchszeiten von Montag bis Sonntag pro Wohnbereich für zwei Besucher** zur Zeit:

9.00-11.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Telefonische Vorankündigung des Besuches (**bei besonderen Anlässen sind auch kurzfristige Termine möglich**).
- Festlegung eines Besuchstermins durch die Mitarbeitenden nach telefonischer Voranmeldung
- Besuchstermine werden in einem Zeitfenster von **30 Minuten** vergeben.
- **Abstandsregelung >1,5 Meter durchgehend einzuhalten**, auch beim Warten im Außenbereich
- **Zwei angekündigte Personen pro Bewohner und Termin**
 - Keine Kinder unter 16 Jahren
 - bei Ehepaaren: Hier ist nur **ein Besucher pro Ehepaar** zulässig.
 - Aufgrund des besonderen Klientels der Einrichtung, ist ein Besuch in den Wohnbereichen 1 und 2 im Zimmer nicht zulässig.

- Im Wohnbereich 3 kann der Besuch auch innerhalb des Bewohnerzimmers durchgeführt werden, **dann allerdings von nur einer Person. Abstandsregeln > 1,5 m und das möglichst gegenseitige Tragen, also Besucher und Bewohner, einer Mund-Nasen-Bedeckung sind durchgehend einzuhalten.**

Ausnahmeregelungen für Besuche ohne Einhaltung des Mindestabstands

Der Mindestabstand kann nur in **medizinisch begründeten Ausnahmefällen** unterschritten werden.

- wenn die Kontaktaufnahme zum Bewohner auf anderem Wege nicht möglich ist
- um das Schieben eines Rollstuhls zu ermöglichen

Hierbei ist das Tragen einer Mund-Nasenschutz-Maske von **Besucher und Bewohner** erforderlich (nicht nur „Community-Maske“)

Weitere Ausnahmeregelungen

- Begleitung oder Hilfestellung beim Essen und Trinken durch Besucher, wenn dieses nur durch Anwesenheit der Besucher in ausreichendem Maß möglich ist.
- Abnehmen der Maske wenn der Bewohner seine Angehörigen nur durch Abnahme der Maske erkennt und sich dieses negativ für ihn auswirkt.

Alle Ausnahmeregelungen sind von der zuständigen Pflegefachkraft, in Abstimmung mit den Bevollmächtigten/Betreuer individuell für den jeweiligen Bewohner festzulegen und zu begründen.

Maßnahmen vor Eintritt - Abfrage des Fragebogens im Eingangsbereich

- Keine Covid 19-Symptome: Husten, Halskratzen/Halsschmerzen, Fieber, Kurzatmigkeit/Atemnot, Störungen beim Geruchs- oder Geschmackssinn etc.
- Keine Anzeichen von Erkältung/Fieber
- Kein Kontakt zu Personen mit nachgewiesener Corona-Infektion im privaten Umfeld
- Kein Kontakt zu Verdachts-Personen, die sich in angeordneter Quarantäne oder freiwilliger häuslicher Absonderung befindet
- Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer sowie den Zeitpunkt des Eintritts und des Verlassens der Einrichtung

Bei Besuch WB 1 und WB 2

- Kontaktverbot > 1,5 Meter während der gesamten Besuchszeit.
- Vor dem Eintreten Anlegen von Mund – Nasen – Schutz, Händedesinfektion
- Nach Empfang und Einweisung des Besuchers für WB 1 und WB 2 im Eingangsbereich, Bearbeiten des Besucherfragebogens. Danach Begleitung des Besuchers in die vorgesehenen Begegnungsräume.
- Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht erlaubt.

Besuche der Bewohner erfolgen räumlich getrennt. Im WB 1 gehen die Besucher in die Kaffeestube, der Bewohner wird vor die offene Tür geführt, im WB 2 gleiches Vorgehen mit dem Beschäftigungsraum. Als Barriere steht ein Tisch zwischen den Räumen.

Für Besuche im Garten der Einrichtung stehen die Sitzgruppen auf der Terrasse im Innenhof zur Verfügung. Auch hier ist die Abstandsregelung > 1,5 m einzuhalten.

Nach dem Besuch wird der jeweilige Besucherraum gelüftet, Mobiliar gereinigt und desinfiziert.

Bei Besuch WB 3

- Kontaktverbot < 1,5 Meter während der gesamten Besuchszeit.
- Vor dem Betreten anlegen von Mund – Nasen – Schutz, Händedesinfektion, Einweisung durch Mitarbeiter im Dienstzimmer und Abfrage des Fragebogens.
- **Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht erlaubt.**
- Die Besucher werden von Mitarbeitern des Wohnbereiches in die Bewohnerzimmer oder Aufenthaltsbereiche begleitet.

Kann beim Besuch der Abstand aufgrund der kognitiven Einschränkung der Bewohner nicht eingehalten werden, wird der Besuch abgebrochen.

Maßnahmen, wenn Bewohner die Einrichtung verlassen und wieder betreten

- Vor Verlassen der Einrichtung wird Bewohner/Begleitperson informiert über Abstandsregelungen und Einhaltung der Hygienemaßnahmen, unterschreibt Kenntnisnahme
- MNS durch MA aushändigen, wenn das Tragen möglich ist
- Bei Wiedereintritt wird Händedesinfektion durchgeführt
- Kurze Mitteilung über Rückkehr bei einer Pflegekraft im jeweiligen Wohnbereich

Stand: 08.09.2020